



14. Dezember 2022

Inhalt:

Letzte News in 2022 zu den Energiepreisbremsen

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit dem **12. Newsletter Energie** in 2022 möchten wir Sie zum Jahresende noch über die letzten Entscheidungen informieren, die heute durch den deutschen Bundestag in 2. und 3. Lesung verabschiedet wurden. Die noch ausstehende Zustimmung im Bundesrat wird morgen erwartet.

Die Gas- und Strompreisbremsen können damit dann greifen. Aufgenommen wurden in den Gesetzentwurf noch umfangreiche Beschlussempfehlungen aus den Ausschüssen.

Für uns bedeutet dies, dass die Basisinformationen, die Sie mit dem Newsletter 108 erhalten haben, bestehen bleiben und damit auch der Gartenbau in großem Umfang von den Beihilfen profitieren kann.

Es bleibt dabei, gasgetriebene KWK-Anlagen bleiben von den Abschöpfungsgewinnen befreit. Anpassungen wurden die Regelungen zu den Abschöpfungsgewinnen bei Erneuerbaren Energien. Bei der Definition der **1 MW**-Schwelle (bei Biogas) als Bagatellgrenze wird die **Bemessungsleistung** und nicht die installierte Leistung als Basis genommen. D.h., die Überbauung mit zusätzlichen Generatoren zählt nur anteilig nach der tatsächlich erzeugten Strommenge dazu, was eine erhebliche Entlastung bedeutet.

Härtefallregelung für nicht leitungsgebundene Energien

Auf Empfehlung des Wirtschaftsausschusses des Bundestages wurde in das Erdgas-Wärme-PBG aufgenommen, dass die Bundesregierung „darauf hinwirken“ soll, dass im Rahmen der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern eine **Härtefallregelung für KMU**, die bislang noch nicht von den Energiepreisbremsen profitieren konnten, erarbeitet wird. Dabei geht es u.a. um die Unternehmen, die Heizöl, Flüssiggas oder Holzpellets verwenden.

Intern wird wohl der Vorschlag diskutiert, dass die Regelung nur dann greifen soll, wenn der Anteil der Energiekosten am Umsatz in **2021 \geq 8 %** betragen hat.

Mehr Substanz gibt es bereits zur Härtefallregelung zwischen Bund und Ländern für **Private Haushalte**, die mit Pellets, Heizöl oder Flüssiggas geheizt haben, was Mitte der Woche intensiv durch die Medien kommuniziert wurde. Hier soll es eine Entlastung bis maximal 2000 €, für ein Kontingent von max. 80 % des Verbrauchs, bei einer Verdopplung des Energiepreises in Relation zum Referenzwert, geben.



Beide Verfahren werden über Antragsverfahren abgewickelt werden, da bei nicht leitungsgebundenen Energien keine festen Versorgerverträge bestehen, über die das Verfahren laufen könnte.

Neu aufgenommen wurde außerdem, dass die Energiepreisbremsen als lernendes Modell betrachtet werden müssen. So sollen in den nächsten Wochen und Monaten umfangreiche Daten erhoben werden, um die Beihilfen noch zielgerechter ausschütten zu können. Dabei geht es insbesondere um eine sozial gerechtere Aufteilung bei Privatverbrauchern. Aber auch alle anderen Kriterien sollen in 2023 auf den Prüfstand gestellt werden.

Der Bundestag fordert die Bundesregierung außerdem dazu auf, dass die Umsetzung der Preis- und Strombremsen weiter synchronisiert werden soll, was insbesondere bei den **Informationspflichten der Unternehmen** eine große Erleichterung wäre.

Weiterhin wird empfohlen, Unternehmen in die Lage zu versetzen, beim Gasverbrauch mehrere Entnahmestellen zusammenzufassen, was auch zu begrüßen wäre.

Vieles bleibt im Fluss. Wir werden Sie weiter auf dem Laufenden halten und über alle weiteren Anpassungen informieren.

Wir hoffen sehr, dass Ihnen die Erleichterungen, durch die jetzt auf den Weg gebrachten Beihilfen, helfen, optimistisch ins Neue Jahr zu starten und freuen uns, dass wir als IHR Verband einen Teil dazu beitragen konnten.

Wir wünschen Ihnen gesunde und besinnliche Weihnachtstage und hoffen, Sie im Neuen Jahr auf der IPM in Halle 1A begrüßen zu können.

Für das Team Energie im ZVG
Mit freundlichen Grüßen

Gabriele Harring

Wenn Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten möchten, klicken Sie bitte hier:
<mailto:info@bundesverband-zierpflanzen.de>